

**B. Modulplan****Modulplan des Bachelorstudiengangs Musikwissenschaft / Sound Studies - Zwei-Fach-Bachelor (78 LP)**

(V = Vorlesung, Ü = Übung, S = Seminar, Pl = Plenum, P = Praktikum, T = Tutorium)

\* Der Prüfungsausschuss kann gemäß § 11 Absatz 6 als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung für Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme von Vorlesungen) die regelmäßige/erfolgreiche/aktive Teilnahme festlegen. Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen, in der Spalte aufgeführten Studienleistungen.

**Pflichtmodule (78 LP)**

Modulnummer/ Kürzel	Modul und Veranstaltungs- formen im Modul	Teilnahme- voraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Vorausset- zung zur Prüfungsteilnahme* und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung	Prüfungsform	LP
509125000 M1	Einführung in die Musikwissen- schaft/ Sound Studies  (S, S)	keine	1. / 1	Vermittlung von grundlegenden inhaltlichen und formalen Voraussetzungen des musikwissenschaftlichen Arbeitens sowie von Ansätzen, Themen und Gebieten der Sound Studies. Lernziel: Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit und zur selbständigen Entwicklung musikwissenschaftlicher Fragestellungen	keine	Klausur	10
509125200 M2	Einführung in die Satzlehre (S, S)	keine	1. / 1	Einführung in Regeln und Prinzipien der Satzlehre sowie der musikalischen Analyse Lernziel: Befähigung zur Analyse musikalischer Strukturen	keine	Klausur	10
509125100 M3	Einführung in Sound Design  (S, S)	keine	2. / 1	Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen im Bereich des Sound Designs Lernziel: Entwicklung von basalen Kompetenzen auf dem Gebiet der aktuellen Klang- und Musikgestaltung	keine	Hausarbeit (mit medien- praktischen Anteilen)	10
509125300 M4	Musikgeschichte  (S, S)	keine	3. / 1	Vermittlung von grundlegenden Formen, Gattungen und Epochen der Musikgeschichte Lernziel: Erwerb eines musikhistorischen Überblickswissens	keine	Klausur	10

Modulnummer/ Kürzel	Modul und Veranstaltungs- formen im Modul	Teilnahme- voraussetzungen	Empfohlenes Semester / Dauer	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Vorausset- zung zur Prüfungsteilnahme* und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung	Prüfungsform	LP
509125400 M5	Musik/Sound in der Gegenwarts- kultur  (S, S)	keine	2. oder 4. / 1	Einblick in die strukturellen und historischen Voraussetzungen der musikalischen Gegenwartskultur sowie in aktuelle musikalische, ästhetische und mediale Entwicklungen Lernziel: Vermittlung wissenschaftlicher Kategorien, um diese Phänomenbereiche angemessen zu beschreiben und analytisch zu erfassen	keine	Hausarbeit	10
509125500 M6	Musik/Sound in plurimedialen Kontexten: Theatrale Genres  (S, S)	keine	4. / 1	exemplarische Beschäftigung mit Werken der Oper, des Musiktheaters und weiterer musiktheatraler Formen. Lernziel: Befähigung zur differenzierten Analyse und musikhistorischen Kontextuierung der zu untersuchenden Gattungen und Genres	keine	Hausarbeit	10
509125600 M7	Musik/Sound in plurimedialen Kontexten: Mediale Genres  (S, S)	keine	5. / 1	Analyse von Film, Videoclip und weiterer medialer Varianten Lernziel: Befähigung zur differenzierten Analyse und medienästhetischen Reflexion der zu untersuchenden Genres	keine	Hausarbeit	10
509125700 M8	Soundscapes/ Hörräume  (S, S)	keine	4. oder 6. / 1	exemplarische Beschäftigung mit Klang-installationen, Klangräumen und Hörkulturen Lernziel: Entwicklung methodischer und analytischer Kompetenz in der Auseinandersetzung mit Phänomenen der auditiven Kultur	keine	Hausarbeit	8

### Weitere Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang Musikwissenschaft / Sound Studies (Zwei-Fach-Bachelor)

- 1) Module im Umfang von 78 LP aus einem zweiten Zwei-Fach-Bachelorstudiengang.
- 2) Optionalmodule zu Schlüsselkompetenzen (Präsentation, Projektmanagement, Datenverarbeitung, weitere methodische, sprachliche und soziale Kompetenzen etc.) im Umfang von 12 LP. Der Prüfungsausschuss gibt rechtzeitig bekannt, welche Module aus dem Angebot der Universität gewählt werden können.
- 3) Bachelorarbeit (grundsätzlich aus einem der beiden Fächer bzw. interdisziplinär gem. § 18 Abs. 1) im Umfang von 12 LP.